



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Eidgenössisches  
Finanzdepartement EFD  
Frau Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundespräsidentin  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zug, 27. November 2012 hs

**Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung); Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 30. August 2012 und äussern uns dazu wie folgt:

**Anträge:**

Wir beantragen, die Vorlage nicht weiter zu verfolgen und stattdessen zur Beseitigung der so genannten Heiratsstrafe eine neue Vorlage auszuarbeiten, die auf folgenden Eckpfeilern aufbaut:

1. Für die direkte Bundessteuer sei ein neuer Einkommenssteuertarif zu entwickeln, der in einem Voll- oder Teilsplittingverfahren mit einem hohen Faktor (d.h. Faktor 1.9, allenfalls 1.8 oder 1.7) zur Anwendung gebracht wird und der auf tarifarische Abzüge von der Steuerrechnung wie z.B. den Kinderabzug von Fr. 250.– verzichtet.
2. Die per 1. Januar 2008 eingeführten Sofortmassnahmen seien aufzuheben (dies schafft gesetzgeberischen und vor allem auch finanzpolitischen Spielraum).
3. Die per 1. Januar 2011 eingeführten Massnahmen im Zusammenhang mit der Familienbesteuerung seien aufzuheben (auch dies schafft gesetzgeberischen und finanzpolitischen Spielraum).
4. Alternativ zu erstens (1.) sei für die direkte Bundessteuer ein neuer Doppeltarif (Alleinstehend/Verheiratet) zu entwickeln, der auf tarifarische Abzüge von der Steuerrechnung wie z.B. den Kinderabzug von Fr. 250.– verzichtet.
5. Die Reform sei einnahmenneutral durchzuführen.

### **Begründung:**

Das vorgeschlagene System der alternativen Belastungsberechnung (ABR) ist nicht zielführend. Es verstösst gegen das Gleichbehandlungsgebot der Bundesverfassung.

1. Das System der ABR verursacht unverständliche Belastungsverschiebungen. Der Vorschlag des Bundesrats ist weit davon entfernt, ausgewogene Belastungsverhältnisse zu schaffen. Im Gegenteil – die Belastungen der Ehegatten werden auf eine neue Art zusätzlich verzerrt, die in der Realität keine sachliche Grundlage findet. Wir führen zur Begründung die folgenden zwei Beispiele an (Quelle zu allen Zahlen: Anhang zum erläuternden Bericht, Ziffer 1.1.1.):
  - a. Ein Einverdienerhepaar ohne Kinder mit einem Nettoeinkommen von Fr. 150'000.– soll neu Fr. 4'450.– direkte Bundessteuern bezahlen. Ein Zweiverdienerhepaar ohne Kinder, von dem genau das gleiche Nettoeinkommen, aber je zur Hälfte von beiden Partnern erzielt wird, würde aber nur die Hälfte, nämlich Fr. 2'288.–, bezahlen müssen. Nach dem geltenden Recht sind es Fr. 3'985.–.
  - b. Wie wirklichkeitsfremd die Belastungsunterschiede ausfallen sollen, zeigt auch ein Vergleich von Rentnerhepaaren. Setzt sich ihr Nettoeinkommen von Fr. 150'000.– aus Fr. 120'000.– des einen Partners (der z.B. eine Rente der 2. Säule erhält) und Fr. 30'000.– des andern Partners (der die AHV-Rente erhält) zusammen, müssten sie Fr. 4'425.– direkte Bundessteuern abliefern. Wenn sie aber Renten von je Fr. 75'000.– erhalten, sinkt ihre Steuer auf weniger als die Hälfte, nämlich Fr. 2'186.–. Gegenüber dem geltenden Recht werden letztere um nicht weniger als 57% entlastet.
2. Bei der Quellenbesteuerung kann die alternative Belastungsberechnung nicht angewendet werden. Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland und Liegenschaftenbesitz oder einem Geschäftsbetrieb in der Schweiz soll die alternative Belastungsberechnung nicht angewendet werden. Damit wird eine neue Kategorie von Steuerpflichtigen geschaffen, die im Vollzug anders zu behandeln ist. Im Sinne des Gleichbehandlungsgebots erscheint uns die Schaffung dieser Kategorie problematisch. Es wird steuersystematisch kaum oder nur mit Billigkeitslösungen möglich sein, die alternative Belastungsberechnung bei in der Schweiz wohnhaften Personen mit einer internationalen Steuerauscheidung durchzuführen. Wie inkohärent das vorgeschlagene System ist, zeigt sich auch darin, dass nebst einem bestehenden Zweitverdienerabzug nun auch noch ein Einverdienerabzug eingeführt werden soll.
3. Die Vorlage sieht bei allen Ehepaaren eine komplexe ABR vor, obwohl die Mehrheit der Ehepaare von einer unausgewogenen Besteuerung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht betroffen ist. Es ist unverhältnismässig, ein neuartiges, kompliziertes zweistufiges System für alle einzuführen, wenn die ABR nur bei einer Minderheit tatsächlich greift. Schon heute ist im Vollzug feststellbar, dass die Komplexität des geltenden Besteuerungssystems bei der Familienbesteuerung des Bundes vom Grossteil

der Betroffenen nicht nachvollzogen werden kann. Die Einführung der ABR würde es den Steuerpflichtigen verunmöglichen, bei der Deklaration die Bundessteuerbelastung zu kalkulieren. Aus Sicht des Kantons Zug sollen einfache und nachvollziehbare Lösungen angestrebt werden, wie dies die Kantone in der Frage der ausgewogenen Paarbesteuerung in den letzten Jahren bereits getan haben (vgl. Kapitel 2.1 des erläuternden Berichts).

Der Regierungsrat des Kantons Zug beantragt, die nun präsentierte Vorlage nicht weiter zu verfolgen und stattdessen eine neue Vorlage auszuarbeiten, die auf den Eckpfeilern gemäss den Anträgen aufbaut.

Zudem lehnen wir eine Erhöhung der Mehrwertsteuersätze bzw. einen vorübergehenden Verzicht auf den Ausgleich der Folgen der kalten Progression ab. Die Reform muss kostenneutral erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Zug, 27. November 2012

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel  
Landammann

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Beilage:  
Fragebogen

Kopie an:

- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch) (als Word- und als PDF-Dokument)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Steuerverwaltung